

Rückzahlung der Stornokosten an Schüler

Beitrag von „blabla92“ vom 11. Juli 2020 16:35

Zur Info über die Praxis in BW:

Vertragspartner des Reiseunternehmens ist tatsächlich das Land, der Schulträger hat normalerweise nichts damit zu tun, sofern es nicht über sein Konto abgewickelt wird mangels Schulkonto.

Das Land hält es für zulässig, Fahrten über Privatkonten von Lehrkräften abzuwickeln, sofern es nicht näher definierte „zweckgebundene Treuhandkonten“ sind. Ist ja die günstige Lösung *Ironie off. Theoretisch müsste es dann auch bei Problemen dafür aufkommen. Ob das praktisch auch so ist, sei mal dahingestellt.